

Förderverein Lina-Sommer-Grundschule Jockgrim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Lina – Sommer - Grundschule Jockgrim e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Jockgrim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31 Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Fördervereins ist es die Grundschule Jockgrim ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - der Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule,
 - die Ergänzung und Verbesserung der Hilfsmittel für Schüler und Schule,- die Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten,
 - die Gründung und Pflege von Schulpartnerschaften sowie die Unterstützung von schulischen Vorhaben, die die Eingliederung in die Gemeinschaft oder Gesellschaft bewirken sollen
- 2) Der Förderverein übernimmt nur Aufgaben, die nicht zum Aufgabenbereich des Schulträgers der Grundschule, der Verbandsgemeinde Jockgrim, gehören.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn gerichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist die Erstattung von Kosten, die vom Mitglied verauslagt wurden und explizit den Verein betreffen. Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages kann der Bewerber auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei führen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- 4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand/Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, drei Beisitzern, dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates sowie dem Schulleiter.

2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf ein oder zwei Jahre gewählt. Nicht gewählt werden der Vorsitzende des Schulleiternbeirates und der Schulleiter, die dem Vorstand kraft Amtes angehören.

3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Vorstand im Sinne des BGB ist der Erste Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sollte der erste Vorsitzende verhindert sein so wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes/ der Vorstandschaft

1) Dem Vorstand obliegt zusammen mit der Vorstandschaft die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- - Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- - Die Ausschließung von Mitgliedern.
- - Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Verlust der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen an den Träger der Grundschule, die Verbandsgemeinde Jockgrim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

**Förderverein Lina-Sommer-Grundschule Jockgrim e.V.
Schelmenwaldstraße
76751 Jockgrim**

Vertreten durch:

Patrick Raak, Vogelring 35, 76751 Jockgrim

Bankverbindung

IBAN : DE25 5485 1440 0006 0253 16

BIC : MALADE51KAD (Sparkasse Germersheim-Kandel)

Kontakt

Email: foerderverein@lina-sommer-grundschule.de

Registrierung

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht : Amtsgericht Landau

Registernummer: VR 2255

Aufsichtsbehörde

Landratsamt Germersheim